



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 m)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

72/53. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010, 66/29 vom 2. Dezember 2011, 67/32 vom 3. Dezember 2012, 68/30 vom 5. Dezember 2013, 69/34 vom 2. Dezember 2014, 70/55 vom 7. Dezember 2015 und 71/34 vom 5. Dezember 2016,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ geleisteten Arbeit und den beträchtlichen

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBl. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.



Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten fünfzehn Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), Genf (2008 und 2010), Phnom Penh (2011), Genf (2012, 2013 und 2015) und Santiago (2016) stattfanden, und auf die Erste, Zweite und Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Nairobi (2004), Cartagena (Kolumbien) (2009) und Maputo (2014),

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der Dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten eine Erklärung und einen Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

hervorhebend, wie wichtig Zusammenarbeit und Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens sind, unter anderem mittels des sogenannten individualisierten Ansatzes, der von Minen betroffenen Ländern eine Plattform für die Darlegung ihrer Probleme bietet,

mit Befriedigung feststellend, dass 162 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch Nachdruck verleihend, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* den einen verbleibenden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Umsetzung des Aktionsplans für den Zeitraum 2014-2019;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über den Einsatz von Antipersonenminen in verschiedenen Teilen der Welt, einschließlich des Einsatzes, der in den jüngsten Vorwürfen, Berichten und dokumentierten Beweisen hervorgehoben wurde;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

6. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

7. *fordert* alle Staaten und andere in Betracht kommende Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie

die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

9. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Sechzehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 21. Dezember 2017 in Wien teilzunehmen und sich an dem künftigen Programm der Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu beteiligen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung des Siebzehnten Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zu dem Siebzehnten Treffen der Vertragsstaaten einzuladen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten und die Teilnehmerstaaten *auf*, Fragen zu behandeln, die sich aus ausstehenden Beiträgen und der kürzlich umgesetzten Finanz- und Rechnungsführungspraxis der Vereinten Nationen ergeben;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017